

Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Der Gefahrtarif ist gültig für die Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2025 an.

Teil I: Allgemeines

Der Gefahrtarif ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe aufgestellt, beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt worden (§§ 157, 158 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält in Teil III Gewerbebezüge, für die die BGN sachlich zuständig ist, mit den für sie geltenden Gefahrklassen. Dabei wurden Gewerbebezüge mit annähernd gleicher Belastungsziffer in Gefahrtarifstellen zusammengeführt. In Teil III des Gefahrtarifs sind unter den Gewerbebezügen beispielhaft dazu gehörige Unternehmensarten aufgeführt. Eine weiterführende, nicht abschließende alphabetische Aufzählung steht unter www.bgn.de ([shortlink 1618](#)) zur Verfügung. Die Gefahrklassen werden für Gefahrtarifstellen festgestellt. Der Gefahrtarif ist eine der Grundlagen der Beitragsberechnung. Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen berechnet. Dabei wurden die entsprechenden Daten aus den Jahren 2019 bis 2023 (Beobachtungszeitraum) zu Grunde gelegt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt. Dies gilt auch für Unternehmen, in denen nur Teilfertigungsprozesse erfolgen. Setzt sich ein Unternehmen aus mehreren Unternehmensteilen zusammen, die unterschiedlichen Gewerbebezügen angehören, richtet sich die Veranlagung nach dem Hauptunternehmen (wirtschaftlicher Schwerpunkt). Unterhält ein Unternehmen mehrere Unternehmensstandorte, wird der Unternehmensschwerpunkt für jeden Standort gesondert festgestellt.

2. Veranlagung von Nebenunternehmen

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

Sie werden abweichend von Nr. 1 gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile

- eine räumlich (baulich) getrennte Gewerbeausübung erfolgt und
- ein Personalstamm vorhanden ist, der nicht in anderen Unternehmensteilen tätig wird.

3. Veranlagung von fremdartigen Neben- und Hauptunternehmen

Für Nebenunternehmen, die nicht der Berufsgenossenschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt sind, keine Gefahrklassen festgestellt. Dies gilt auch für fremdartige Hauptunternehmen, die aus formalrechtlichen Gründen bei der Berufsgenossenschaft versichert sind. Der Beitrag wird in Höhe des bei der anderen Berufsgenossenschaft im Jahr vor der Umlage zu entrichteten gewesenen Beitrags berechnet.

4. Veranlagung von Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen (z.B. Vorbereitungs-, Fertigstellungs-, Vertriebs- und Verkaufsarbeiten, Hilfstätigkeiten wie z.B. alle Fuhr-, Werkstatt-, Hof-, Wächter-, Pförtner-, Putz- und Reinigungsarbeiten, ebenso Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen).

Sie werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

5. Veranlagung des Bürobereichs

Der Bürobereich wird nach der Gefahr tariffstelle 1 gesondert veranlagt, wenn

- es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
- ein eigener Personalstamm vorhanden ist, der nicht wechselseitig tätig wird und
- dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z.B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Werden Aufgaben der internen Verwaltung nicht im Unternehmen, sondern im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII erbracht, genügt es, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) erfüllt sind.

Zum veranlagten Bürobereich dürfen nur die Entgelte von Beschäftigten gemeldet werden, die ausschließlich, d.h. zu 100%, hierfür tätig sind und dabei ausschließlich Aufgaben der internen Verwaltung ausführen.

Unternehmensbereiche wie z.B. Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche, Poststelle sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.

Für fremdartige Unternehmen im Sinne von Teil II, Nr. 3 erfolgt keine gesonderte Veranlagung zur Gefahr tariffstelle 1 (Bürobereich in Teil III).

Teil III: Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahr-tariffstelle	Gewerbe-gruppe	Gewerbebezüge	Gefahr-klasse
1	48	Bürobereich	0,50
2	25	Laboratorien; Fachschulen	0,70
3	85	Be- und Verarbeitung von Tabak	0,86
4	22	Be- und Verarbeitung von Kaffee, Tee	2,09
	41	Herstellung von: Essig, Aromen und Essenzen	
	67	Herstellung von: Stärke, Stärkesirup, Stärkezucker, Kartoffelmehl	
5	13	Kleingewerbliche Speiseeisherstellung	2,53
	24	Be- und Verarbeitung von Fisch, Meeresfrüchten	
	45	Mineralbrunnen; Herstellung von Erfrischungsgetränken	
	61	Be- und Verarbeitung von Milch	
6	16	Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	2,94
	17	Herstellung von: Süßwaren; Cornflakes; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen und Mandeln	
	21	Industrielle Speiseeisherstellung	
	30	Herstellung und Bearbeitung von: Feinkostsalaten, Mayonnaisen, Pasten; Ketchup, Senf; Soßen, Suppen, Würzen; Gewürzen und Kräutern	
	37	Herstellung von: Back-, Eis-, Puddingpulver; Nahrungsmitteln (soweit nicht an anderer Stelle benannt)	

Gefahr- tarifstelle	Gewerbe- gruppe	Gewerbe- zweige	Gefahr- klasse
7	32	Herstellung und Bearbeitung von Speiseölen und -fetten	3,53
	33	Herstellung von Fertignahrung; Be- und Verarbeitung von: Obst und Gemüse; Kartoffeln	
	42	Sektkellereien; Herstellung von Schaumweinen	
	43	Obstmostereien, Kellereien, Weinküferereien; Herstellung von: Säften, Konzentraten; Weinen	
8	19	Herstellung von Dauerbackwaren	3,96
	40	Herstellung, Be- und Verarbeitung von Tiernahrung	
	62	Brennereien; Herstellung von Spirituosen	
	93	Brauereien	
9	11	Bäckereien, Konditoreien	4,78
	20	Herstellung von Teigwaren	
	47	Kühlhäuser; Kunsteisbahnen; Herstellung von Roheis, Eiswürfeln, Crusheis	
	51	Mühlen	
10	95	Be- und Verarbeitung von Fleischwaren, Geflügel, Wildbret; Herstellung von Wurstwaren	6,46
	91	Mälzereien	
11	96	Branchentypische Dienstleistungen in der Fleischwirtschaft	9,46
	82	Zirkusse	
12	83	Schausteller	22,95

Teil IV: Regelung zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbe- zweigen

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, ist das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich diesem Unternehmensteil zuzuordnen. Ist ein Beschäftigter in mehreren Unternehmensteilen tätig, ist das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich dem veranlagten Unternehmensteil zuzuordnen, in dem er überwiegend tätig ist. Für den Bürobereich geht die Regelung von Teil II, Nummer 5, Satz 3 der Regelung nach Teil IV vor.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind für den Beschäftigten keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist das Entgelt des Beschäftigten dem Hauptunternehmen zuzuordnen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung in Stuttgart am 13.06.2024
Stuttgart, den 13.06.2024

Die Vertreterversammlung
gez. Dr. Kessel
(Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 13. Juni 2024 beschlossene Gefahrtarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2025, wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 11. Juli 2024
415 - 10502#00020#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Warburg